Allgemeine Geschäftsbedingungen der GH Payment & Service GmbH

Auguste-Viktoria-Allee 3, 13403 Berlin

(Im Folgenden „GH Payment" genannt) — Stand: Mai 2024

1. Gegenstand dieses Vertrages, Geltungsbereich, Begriffe

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Lieferungen/Dienstleistungen der GH Payment für ihre Kunden (im Folgenden „POS-Partner" genannt) als kaufmännischer Netzbetreiber im girocard-System sowie als Anbieter weiterer Lösungen für bargeldloses Bezahlen mit Bankkarten, Kreditkarten, GeldKarte und Kundenkarten sowie als Verkäuferin und Vermieterin von Kassensystemen, Terminals und Zubehörteilen – auch im Wege des Teilzahlungskaufs (Ratenkauf, siehe Ziff. 7). Zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben kann sich GH Payment der Dienste Dritter bedienen, insbesondere schaltet GH Payment Erfüllungsgehilfen als technische Netzbetreiber ein.

GH Payment bzw. der Erfüllungsgehilfe ist als Netzbetreiber im girocard-System einschließlich des internationalen Maestro-Systems durch Abschluss entsprechender Verträge mit der Deutschen Kreditwirtschaft zugelassen und sichert den Teilnehmern an diesen Systemen zu, die von der Deutschen Kreditwirtschaft zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgestellten Anforderungen zu erfüllen.

GH Payment bzw. der Erfüllungsgehilfe ist auch neutraler, zugelassener Partner von Kreditkarten-Anbietern (Acquirer) und Kundenkartenherausgebern. Für das Zustandekommen, die Übertragung sowie den Bestand des dafür notwendigen, separaten Vertrags mit den Acquirern und Kundenkartenherausgebern ist der POS-Partner selbst verantwortlich. Die Migration sowie eine etwaige Kündigung des separaten Vertrags bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung des Acquirers bzw. Kundenkartenherausgebers und liegen ebenfalls in dem Verantwortungsbereich des POS-Partners. Deren Karten sowie Karten weiterer Systeme (sofern diese im jeweiligen Einsatzland des Terminals zugelassen und von GH Payment angeboten werden) kann der POS-Partner nach entsprechendem Vertragsabschluss mit GH Payment einsetzen. Die ordnungsgemäße Verarbeitung der in den Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft (Ziff. 2.6) aufgeführten Karten/Systeme darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. GH Payment bzw. deren Erfüllungsgehilfe wird eine Unverträglichkeitsüberprüfung in Bezug auf die im Vertrag angegebenen Karten/Systeme durchführen und – sofern verträglich – entsprechende Freigaben erteilen. Eine Erweiterung des Leistungsumfangs um zusätzliche Karten oder Dienste kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein, die dem POS-Partner vorab mitgeteilt werden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen etwaigen entgegenstehenden Bedingungen des POS-Partners vor. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können je nach den geschuldeten Lieferungen/Dienstleistungen um gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen für spezielle Geschäftsfelder ergänzt werden.

Führen geänderte Anforderungen der Deutschen Kreditwirtschaft und/oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems während der Vertragslaufzeit, wird GH Payment Lösungen zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems anbieten. Etwa damit in Zusammenhang anfallende Kosten können dem POS-Partner nach billigem Ermessen in Rechnung gestellt werden.

GH Payment schließt Verträge ausschließlich mit Kunden, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer im Sinne des § 14 BGB). Eine Nutzung der von GH Payment angebotenen Leistungen, insbesondere auch der Möglichkeit des Erwerbs von Kassensystemen und Terminals im Wege des Teilzahlungskaufs gemäß Ziff. 7, zu privaten Zwecken ist unzulässig. GH Payment geht keine vertragliche Geschäftsbeziehung mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein; die Vorschriften über Verbraucherdarlehensverträge und entgeltliche Finanzierungshilfen (§§ 491 ff. BGB, insbesondere § 506 BGB) finden auf die Vertragsbeziehung zwischen GH Payment und dem POS-Partner daher keine Anwendung.

Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet „Vertrag" den zwischen GH Payment und dem POS-Partner geschlossenen Einzelvertrag (Vertragsformular/Händlervertrag) einschließlich etwaiger Ratenzahlungsvereinbarungen, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind. „Teilnehmer" ist der Betreiber der Akzeptanzstelle, an der das Terminal eingesetzt wird, soweit dieser nicht mit dem POS-Partner identisch ist. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von „Terminals" die Rede ist, sind Kassensysteme stets mitumfasst.

2. Leistungsumfang

2.1 Service der GH Payment

GH Payment leistet die gemäß dem Vertrag vereinbarten Lieferungen/Dienstleistungen. Die für die Ausführung der Lieferungen/Dienstleistungen erforderlichen Voraussetzungen gemäß Ziff. 3 werden vom POS-Partner nach der Spezifikation von GH Payment zur Verfügung gestellt. Zusätzlich gewünschte Leistungen (z. B. Änderungen von oder Anpassungen an technische/n Anforderungen) erfolgen gegen gesonderte Berechnung nach billigem Ermessen.

2.2 Übermittlung von Informationen

GH Payment übermittelt, soweit im Leistungsumfang enthalten, die Informationen zur Autorisierung oder Sperrdateiabfrage an den für die jeweilige Karte zuständigen Betreiberrechner bzw. den Kartenherausgeber und überträgt das Ergebnis zurück. Kreditkartenanfragen übermittelt GH Payment an das vom POS-Partner genannte Kreditkartenunternehmen. Die Antwortzeiten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes sowie der Antwortzeit des Betreiberrechners und des jeweiligen Autorisierungssystems ab. Für die Richtigkeit der an GH Payment übermittelten Daten übernimmt GH Payment keine Verantwortung.

2.3 Zwischenspeicherungen

GH Payment bzw. deren Erfüllungsgehilfe speichert unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner anfallenden Informationen für

- die Bearbeitung von Reklamationen,
- die Erstellung von Zahlungsverkehrsdateien nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft (Ziff. 2.6).

2.4 Speicherungen von Zahlungsverkehrsdateien und Kassenabschluss

GH Payment bzw. deren Erfüllungsgehilfe speichert die Zahlungsverkehrsdateien 90 Tage ab dem letzten Kassenabschluss des Terminals. In diesem Zeitraum werden Fragen zum Zahlungsverkehr kostenlos beantwortet. Für Fragen, die über diesen Zeitraum hinausgehen, berechnet GH Payment eine Recherchegebühr nach billigem Ermessen. GH Payment behält sich vor, zur Sicherung der Zahlungsverkehrsdateien nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens jedoch zwei Monate nach der letzten Transaktion, einen kostenpflichtigen Kassenabschluss am Terminal auszulösen (Zwangskassenschnitt).

2.5 Bereitstellung und Übermittlung der Zahlungsverkehrsdatei

GH Payment bzw. deren Erfüllungsgehilfe erstellt täglich nach den Angaben des POS-Partners gemäß Ziff. 3 eine oder mehrere Zahlungsverkehrsdateien und übermittelt diese am darauffolgenden Werktag per Datenfernübertragung an die vom POS-Partner im Vertrag angegebene Bankverbindung für Gutschriften. GH Payment übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

2.6 Bedingungen für das ec-Karten-Clearing und der Deutschen Kreditwirtschaft

Der POS-Partner/Teilnehmer erkennt die ihm bei Vertragsunterzeichnung übergebenen

- Besonderen Bedingungen für das ec-Karten-Clearing (siehe Feld [Beauftragung des EC-Kartenclearing] des Vertragsformulars),
- Händlerbedingungen – Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft nebst Technischen Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft und
- Bedingungen für die Teilnahme am System GeldKarte der Deutschen Kreditwirtschaft

durch Unterschrift unter den Vertrag als Voraussetzung für die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ausdrücklich an. Sind der POS-Partner der GH Payment und der Teilnehmer nicht identisch, ist der POS-Partner verpflichtet, die Einhaltung der obigen Bedingungen für das ec-Karten-Clearing und der Deutschen Kreditwirtschaft dem Teilnehmer vertraglich als Verpflichtung aufzuerlegen.

2.7 Unterbrechungen oder Verzögerungen von Leistungen

GH Payment ist berechtigt, ihre Leistungen zu unterbrechen oder in der Dauer zu beschränken, soweit

- dieses zur Durchführung von Servicearbeiten zum Zwecke der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungen nach billigem Ermessen geboten oder
- dieses aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung erforderlich ist oder
- der POS-Partner/Teilnehmer gegen Pflichten nach Ziff. 3 und/oder Ziff. 5.1 verstoßen hat oder
- ein begründeter Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt.

2.8 Informationspflichten von GH Payment

Die sich aus § 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. Art. 248 §§ 3-9 EGBGB ergebenden Informationspflichten von GH Payment finden auf die von GH Payment zu erbringenden Leistungen keine Anwendung.

3. Verpflichtungen des POS-Partners

Der POS-Partner ist verpflichtet, GH Payment alle Informationen und Unterlagen, welche zur Durchführung der gewählten Lösung für bargeldloses Bezahlen bei ihm oder beim Teilnehmer erforderlich sind, bei Vertragsabschluss sowie während der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der POS-Partner verpflichtet,

a) Mitteilungspflichten

- einen Ortswechsel des Terminals GH Payment unverzüglich in Textform mitzuteilen,
- eine Änderung der Firma, der Rechtsform, der Handelsregistereintragung oder der Umsatzsteuer-ID unverzüglich in Textform mitzuteilen,
- eine Änderung der Adresse, der E-Mail-Adresse, sonstiger Kontaktdaten, der Bankverbindung, des Kontoinhabers oder der Gläubiger-ID unverzüglich in Textform mitzuteilen,
- die Änderung des/der wirtschaftlich Berechtigten unverzüglich in Textform mitzuteilen,
- die Eröffnung eines Insolvenzeröffnungsverfahrens und/oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des POS-Partners unverzüglich mitzuteilen,
- eine Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder einen sonstigen Inhaberwechsel oder die Geschäftsaufgabe unverzüglich in Textform anzuzeigen,
- eine Übertragung von Geschäftsanteilen des POS-Partners oder seiner direkten oder indirekten Gesellschafter sowie sonstige wirtschaftlich vergleichbare Maßnahmen, die zu einem Kontrollwechsel bei dem POS-Partner oder dessen direkten oder indirekten Gesellschaftern führen – insbesondere soweit einzelne Gesellschafter dadurch mehr als 25 % der Geschäftsanteile oder Stimmrechte an dem POS-Partner erwerben oder verlieren –, GH Payment unverzüglich in Textform mitzuteilen,
- Störungen, Mängel und Schäden gegenüber der technischen Hotline unverzüglich anzuzeigen,
- die Geltendmachung von behaupteten Rechten Dritter GH Payment unverzüglich mitzuteilen,
- bei Pfändungsversuchen Dritter, die das Eigentum von GH Payment an dem überlassenen Terminal und an Zubehörteilen betreffen, den Dritten und die mit der Durchführung der Pfändung beauftragte Stelle auf die tatsächliche Eigentumslage hinzuweisen,

b) Installation und Betrieb

- das überlassene Terminal und Zubehörteile nur gemäß den mitgelieferten Anleitungen zu betreiben,
- die Installation des Terminals zum vereinbarten Termin zu ermöglichen,
- bei Installation durch GH Payment die erforderlichen Leitungsanschlüsse und Anschlussdosen nach GH Payment-Spezifikationen am gewünschten Terminalstandort auf eigene Kosten bereitzustellen und die Verfügbarkeit unverzüglich GH Payment mitzuteilen, sowie diese funktionsfähig zu halten,
- bei Installation durch den POS-Partner oder durch Dritte die betriebsbereite Installation der GH Payment unverzüglich mitzuteilen,
- einen Kassenabschluss (Kassenschnitt) in der Regel täglich, jedoch mindestens einmal pro Woche und jeweils zum Monatsende durchzuführen,
- den Eingang der über das Terminal abgewickelten Umsätze zu überprüfen und Einwendungen unverzüglich nach Bekanntwerden GH Payment in Textform mitzuteilen; Einwendungen können nur innerhalb der Ausschlussfrist von drei Monaten nach der ersten Möglichkeit der Kenntnisnahme der die Einwendung begründenden Tatsachen in Textform geltend gemacht werden,
- sicherzustellen, dass nur GH Payment oder von GH Payment beauftragte Dritte das Terminal und Zubehörteile zu anderen als zu Bezahlzwecken benutzen (z. B. Konfigurationen oder Reparaturen am Terminal sowie den Zubehörteilen vornehmen),

c) Sicherheit und Aufbewahrung

- bei Vorliegen von Anhaltspunkten, dass an dem Terminal bzw. an den Zubehörteilen Manipulationen vorgenommen wurden, sie gestohlen, vernichtet, entsorgt wurden oder auf anderem Weg nicht mehr für den POS-Partner/Teilnehmer verfügbar sind, dieses GH Payment unverzüglich mitzuteilen; solche Anhaltspunkte liegen regelmäßig bei Einbrüchen in die Geschäftsräume des POS-Partners/Teilnehmers vor, selbst wenn keine äußerlich erkennbaren Eingriffe an dem Terminal bzw. an den Zubehörteilen vorgenommen wurden,
- sich auf eigene Kosten nach Aufforderung durch GH Payment und nach Erhalt der Vertragspartnernummer innerhalb von 14 Tagen gemäß den Vorgaben der bei den Kartenorganisationen (u. a. Mastercard Inc. und Visa Inc./Visa Europe) bestehenden Programme zum Schutz vor Angriffen auf und Kompromittierung von Kartendaten (u. a. Mastercard Site Data Protection und Visa Account Information Security) nach dem Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS) zu registrieren, die PCI-DSS-Konformität nachzuweisen und sich erforderlichenfalls entsprechend zertifizieren zu lassen,
- alle Daten und Unterlagen zu den über das Terminal abgewickelten Transaktionen für einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten nach der jeweiligen Transaktion auf einem sicheren Speichermedium aufzubewahren, soweit keine längeren gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelten, und diese GH Payment auf Verlangen zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen.

Der POS-Partner verpflichtet sich gegenüber seinem Kreditinstitut, die für die Teilnahme am girocard-Verfahren notwendigen Schlüssel vom Rechenzentrum seines Kreditinstituts zu beziehen. Die Schlüssel werden automatisch in das Terminal übertragen (OPT-Verfahren).

Der POS-Partner verpflichtet sich weiter, die vorstehenden, ihm obliegenden Verpflichtungen dem Teilnehmer aufzuerlegen, wenn der POS-Partner und der Teilnehmer nicht identisch sind, sowie dem Teilnehmer alle vertragsrelevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, wenn der Teilnehmer zu einem späteren Zeitpunkt auch zum POS-Partner wird.

Der POS-Partner ist nicht berechtigt, das überlassene Terminal und die Zubehörteile unterzuvermieten. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

4. Beginn und Dauer des Vertrags

4.1 Zustandekommen des Vertrags, Betriebsbereitschaft

Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung durch den POS-Partner und GH Payment, spätestens aber mit der betriebsbereiten Installation des Terminals beim POS-Partner/Teilnehmer zustande. Die Betriebsbereitschaft liegt vor, wenn mindestens eine Kartenart über das Terminal abgewickelt werden kann.

4.2 Vertragslaufzeit, Kündigung des Vertrags

4.2.1 Die Vertragslaufzeit bemisst sich nach der in dem Vertrag schriftlich vereinbarten Mindest-Vertragslaufzeit zuzüglich der Anzahl der Monate, die zum Anfang der Vertragslaufzeit dem POS-Partner mietentgeltfrei und netzbetrieb-/depotserviceentgeltfrei gewährt wurden.

Die Vertragslaufzeit beginnt mit der betriebsbereiten Installation des Terminals beim POS-Partner/Teilnehmer. Verhindert der POS-Partner/Teilnehmer die Installation, z. B. dadurch, dass er

einen oder mehrere Installationstermine verweigert oder absagt, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung des Terminals bei GH Payment und entsprechender Bereitstellungsanzeige durch GH Payment gegenüber dem POS-Partner.

4.2.2 Die Vertragslaufzeit verlängert sich über die vereinbarte Mindest-Vertragslaufzeit zuzüglich der Anzahl etwaig mietentgeltfrei und netzbetrieb-/depotserviceentgeltfrei gewährter Monate hinaus um jeweils weitere zwölf Monate, wenn der Vertrag nicht zuvor mit einer Frist von sechs Monaten zu dem vorgesehenen Ablauftermin gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. § 675h Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

4.2.3 Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch GH Payment liegt insbesondere vor, wenn

- a) der POS-Partner trotz Aufforderung durch GH Payment seinen Mitteilungs- oder Informationspflichten gemäß Ziff. 3 nicht innerhalb einer von GH Payment gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
- b) der POS-Partner nicht (mehr) im Besitz der für seinen Geschäftsbetrieb erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen oder sonstigen behördlichen Erlaubnisse ist oder ihm diese aus jedweden Gründen entzogen oder untersagt wurden,
- c) eine ganze oder teilweise Übertragung der Geschäftsanteile des POS-Partners oder seiner direkten oder indirekten Gesellschafter stattfindet oder sonstige wirtschaftlich vergleichbare Maßnahmen vorgenommen werden, die zu einem Kontrollwechsel im Sinne von Ziff. 3 führen, oder
- d) ein begründeter Verdacht auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstige betrügerische Handlungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis besteht.

4.2.4 GH Payment kann, wenn der POS-Partner seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, vom Vertrag zurücktreten und/oder außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund kündigen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dieses ist zum Beispiel regelmäßig dann gegeben, wenn der POS-Partner für zwei Zahlungstermine mit der Entrichtung des jeweils geschuldeten Entgeltes oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgeltes in Verzug gekommen ist oder sich nach Abschluss des Vertrages seine Vermögensverhältnisse so verschlechtert haben, dass ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eingeleitet wurde. Für diesen Fall ist GH Payment berechtigt, für die verbleibende vereinbarte Mindest-Vertragslaufzeit zuzüglich der Anzahl etwaig mietentgeltfrei und netzbetrieb-/depotserviceentgeltfrei gewährter Monate und etwaigen Vertragsverlängerungen

- im Falle einer Anmietung des Terminals 80 % des vereinbarten monatlichen Mietentgelts sowie 80 % des Entgelts für den Netzbetrieb/Depotservice, sowie bei einem Transaktionspaket 80 % des vereinbarten monatlichen Entgelts, jeweils nach Abzinsung mit einem Zinssatz von 4 % p. a., als pauschalierten Schadensersatz geltend zu machen und dem POS-Partner diesen – im ersteren Fall neben etwaig anfallenden Kosten für einen Abbau und eine Abholung des Terminals und Zubehörteilen – in Rechnung zu stellen.

Dem POS-Partner bleibt der Nachweis eines geringeren, GH Payment der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

4.2.5 Der POS-Partner und GH Payment sind zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags auch dann berechtigt, wenn sich die Anforderungen der Deutschen Kreditwirtschaft ändern oder andere Anforderungen und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit des Terminals führen (Umstellung des Bezahlsystems, Ziff. 1) und aufgrund der Änderungen eine Lösung zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems nicht möglich ist oder nicht angeboten wird.

4.2.6 Für den Fall, dass die deutsche Kreditwirtschaft den bestehenden Vertrag mit GH Payment über die Zulassung zu ihrem girocard-System kündigt, hat GH Payment hinsichtlich der hiervon betroffenen POS-Partner das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.

4.2.7 In den vorstehenden Fällen der Ziff. 4.2.5 und Ziff. 4.2.6 findet die in Ziff. 4.2.4 niedergelegte Schadensersatzregelung keine Anwendung.

5. Entgelte, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung und Rechtsnachfolge

5.1 Entgelte, SEPA-Lastschrift

Die Entgelte für die Lieferungen/Dienstleistungen von GH Payment ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der GH Payment zu diesem Vertrag, abrufbar unter www.gh-payment.de/download, sowie aus den Händlerbedingungen für die Teilnahme am girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft, jeweils zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer sowie aus dem Händlervertrag. Die für die Durchführung des Zahlungsverkehrs anfallenden Verbindungsentgelte (z. B. Entgelte des jeweiligen Telekommunikationsanbieters) sind nicht in der vereinbarten Vergütung enthalten, es sei denn, dieses ist ausdrücklich als GPRS-Flat (und die von GH Payment eigens zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte SIM-Karte wird dafür genutzt) vereinbart. Abweichend von § 675f Abs. 4 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten durch GH Payment für die Erfüllung von Nebenpflichten zulässig.

Die Entgelte werden dem POS-Partner aufgrund des vom POS-Partner der GH Payment und deren Erfüllungsgehilfen zu erteilenden Lastschriftmandats per SEPA-Lastschrift belastet. Die Entgelte werden zum Ende des jeweiligen Monats, spätestens jedoch bis zum 10. des folgenden Monats dem POS-Partner in Rechnung gestellt. Die Zahlung ist frühestens einen Tag nach Rechnungsstellung fällig. Eine zusätzliche, weitere Rechnungsstellung durch GH Payment erfolgt nicht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

GH Payment bzw. deren Erfüllungsgehilfe wird dem Vertragspartner vor dem Fälligkeitstag einer SEPA-Lastschrift eine Vorabinformation (Pre-Notification), welche den Lastschriftbetrag und den Fälligkeitstag der SEPA-Lastschrift benennt, übersenden. Die Vorabinformation erfolgt regelmäßig als Teil der Rechnung. Die Frist für die Vorabinformation gegenüber dem POS-Partner beträgt mindestens einen Tag vor dem Fälligkeitstag der SEPA-Lastschrift.

Bei unbegründeter Rücklastschrift von eingezogenen Entgelten behält sich GH Payment, nach erneuter erfolgloser SEPA-Lastschrift oder erfolgloser Fristsetzung zur Zahlung, die Sperrung des Terminals und eine Berechnung des entstandenen und entstehenden Schadens vor. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Für den Fall des Zahlungsverzugs des POS-Partners ist GH Payment zudem berechtigt, für jede auf die erste, kostenfreie Mahnung folgende Mahnung eine pauschale Mahngebühr in Höhe von jeweils 5,00 Euro netto zuzüglich der gegebenenfalls angefallenen Fremdkosten zu erheben. Dem POS-Partner bleibt der Nachweis eines geringeren bzw. keines Schadens, GH Payment der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

5.2 Beginn der Zahlungsverpflichtung

Die Zahlungsverpflichtung des POS-Partners beginnt mit dem Beginn der Vertragslaufzeit gemäß Ziff. 4.2.1 Satz 2 und Satz 3 oder der Erbringung der vereinbarten Lieferung/Dienstleistungen. Wird das Terminal und die Zubehörteile durch POS-Partner oder Dritte installiert und in Betrieb genommen, beginnt die Zahlungsverpflichtung mit der Initialisierung des Terminals (erster Anruf beim Rechenzentrum von GH Payment), spätestens aber 10 Kalendertage nach dokumentiertem Zugang des betriebsbereiten Terminals bei dem POS-Partner/Teilnehmer.

5.3 Aufrechnung, Abtretung, Rechtsnachfolge

Gegen Ansprüche der GH Payment kann der POS-Partner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

Eine Abtretung der dem POS-Partner aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist ausgeschlossen. GH Payment ist berechtigt, die ihr zustehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere zu Finanzierungszwecken, auf Dritte zu übertragen.

An diesen Vertrag sind auch die Rechtsnachfolger des POS-Partners GH Payment gegenüber gebunden.

5.4 Entgeltänderungen

GH Payment ist berechtigt, Entgelte während der Vertragslaufzeit jederzeit zu ändern, z. B. wenn sich wesentliche Kostenfaktoren oder Kalkulationsgrundlagen ändern.

Für das Angebot, die Zustimmung und die Ablehnung von Entgeltänderungen gilt das Verfahren nach Ziff. 12.1 entsprechend.

Widerspricht der POS-Partner den Änderungen, die nicht auf gesetzlichen und/oder behördlichen Grundlagen beruhen, so kann der POS-Partner und/oder GH Payment die Geschäftsbeziehung außerordentlich kündigen.

Entgeltänderungen werden dem POS-Partner nur mitgeteilt, wenn sie innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit wirksam werden und nicht ausschließlich für Neuverträge gelten. Ziff. 5.5 bleibt unberührt.

5.5 Entgelte der Deutschen Kreditwirtschaft (girocard), Scheme Manager Fee

Die Deutsche Kreditwirtschaft legt für das girocard-System systemweite Entgelte fest, insbesondere das Autorisierungsentgelt sowie die Scheme Manager Fee (SMF) zur Finanzierung von Infrastruktur und Sicherheitsmaßnahmen des Systems. GH Payment ist berechtigt, diese Entgelte in der jeweils von der Deutschen Kreditwirtschaft festgelegten Höhe an den POS-Partner weiterzuberechnen.

Ändert die Deutsche Kreditwirtschaft diese Entgelte oder führt sie zusätzliche systemweite Entgelte oder Gebühren für das girocard-System ein, ist GH Payment berechtigt, die geänderten oder neuen Entgelte jederzeit ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in der von der Deutschen Kreditwirtschaft vorgegebenen Höhe an den POS-Partner weiterzuberechnen. Ein Aufschlag durch GH Payment erfolgt insoweit nicht. GH Payment informiert den POS-Partner über die Änderung in Textform, nach Möglichkeit vor ihrem Wirksamwerden.

Für die Weiterberechnung nach dieser Ziff. 5.5 gilt das Verfahren nach Ziff. 5.4 und Ziff. 12.1 nicht.

6. Eigentumsvorbehalt

Beim Kauf von Terminals und Zubehörteilen bleiben diese Eigentum der GH Payment bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch möglicher Forderungen, welche der GH Payment im Rahmen der Geschäftsbeziehung gegenüber dem POS-Partner zustehen. Für den Erwerb von Kassensystemen, Terminals und Zubehörteilen im Wege des Teilzahlungskaufs (Ratenkauf) gilt ergänzend Ziff. 7.

7. Teilzahlungskauf (Ratenkauf) von Kassensystemen und Terminals

7.1 Anwendungsbereich

GH Payment bietet POS-Partnern auf Wunsch den Erwerb von Kassensystemen, Terminals und Zubehörteilen im Wege des Teilzahlungskaufs an. Die Beschränkung auf Unternehmer gemäß Ziff. 1 gilt auch für den Teilzahlungskauf.

7.2 Zahlungsmodalitäten

Der Kaufpreis, eine etwaige Anzahlung, die Anzahl, Höhe und Fälligkeit der einzelnen Raten sowie ein etwaiger Finanzierungsaufschlag ergeben sich aus dem individuellen Vertrag bzw. der zwischen GH Payment und dem POS-Partner geschlossenen Ratenzahlungsvereinbarung. Die Raten werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, gemeinsam mit den sonstigen nach Ziff. 5 geschuldeten Entgelten per SEPA-Lastschrift eingezogen.

7.3 Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Das im Wege des Teilzahlungskaufs erworbene Kassensystem/Terminal sowie das mitgelieferte Zubehör bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Raten sowie aller sonstigen Forderungen, die GH Payment aus der Geschäftsbeziehung gegen den POS-Partner zustehen, Eigentum der GH Payment (erweiterter Eigentumsvorbehalt entsprechend Ziff. 6). Der POS-Partner ist vor vollständiger Bezahlung nicht berechtigt, den Kaufgegenstand zu veräußern, zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen, zu vermieten oder in sonstiger Weise Dritten Rechte daran einzuräumen. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf den Kaufgegenstand hat der POS-Partner GH Payment unverzüglich zu informieren; im Übrigen gilt Ziff. 3.

7.4 Verzug

Gerät der POS-Partner mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten oder mit einem Betrag, der mindestens zwei Raten entspricht, in Verzug, ist GH Payment berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages die gesamte Restforderung fällig zu stellen. Zahlt der POS-Partner auch innerhalb dieser Frist nicht vollständig, kann GH Payment vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe des Kaufgegenstandes auf Kosten und Gefahr des POS-Partners verlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Rücknahme des Kaufgegenstandes durch GH Payment gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn GH Payment dies ausdrücklich in Textform erklärt. Im Übrigen bleiben die Regelungen zu Verzugszinsen (§ 288 BGB) und Mahngebühren gemäß Ziff. 5.1 unberührt.

7.5 Versicherung, Sorgfaltspflichten

Der POS-Partner hat den im Wege des Teilzahlungskaufs erworbenen Kaufgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Raten in dem am Aufstellungsort üblichen Umfang gegen Diebstahl, Beschädigung, Wasser- und Überspannungsschäden sowie Untergang zu versichern und den Versicherungsschutz auf Verlangen von GH Payment nachzuweisen. Die Pflicht zur pfleglichen Behandlung des Kaufgegenstandes sowie die Mitteilungspflichten gemäß Ziff. 3 gelten entsprechend.

7.6 Ergänzende Anwendung

Im Übrigen finden auf den Teilzahlungskauf die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend Anwendung, insbesondere Ziff. 6 (Eigentumsvorbehalt), Ziff. 9 (Gewährleistung und Haftung) sowie Ziff. 4.2.4 (Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung von Dauerschuldverhältnissen), letztere mit der Maßgabe, dass an die Stelle des dort genannten Mietentgelts der jeweils noch offene Ratenbetrag tritt, soweit dieser das Interesse von GH Payment an der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sachgerecht abbildet.

8. Sicherheiten

8.1 GH Payment kann für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag, einschließlich bedingter Ansprüche (z. B. Ansprüche auf Aufwendungsersatz oder Schadensersatz), die Bestellung banküblicher Sicherheiten durch den POS-Partner verlangen.

8.2 Hat GH Payment bei Entstehung von Ansprüchen gegen den POS-Partner zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie dies auch zu einem späteren Zeitpunkt fordern. Voraussetzung hierfür ist, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den POS-Partner rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des POS-Partners nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen,
- b) sich vorhandene Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen, oder
- c) der POS-Partner mit fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber GH Payment in Verzug gerät.

8.3 GH Payment wird dem POS-Partner für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten eine angemessene Frist einräumen.

8.4 GH Payment erwirbt ein Pfandrecht an sämtlichen Ansprüchen, die dem POS-Partner aus der Geschäftsbeziehung gegen GH Payment zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Auszahlungs- oder Gutschriftsansprüche). Das Pfandrecht dient der Absicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die GH Payment aus der Geschäftsverbindung gegen den POS-Partner zustehen, einschließlich der Ansprüche aus dem Teilzahlungskauf gemäß Ziff. 7.

9. Gewährleistung, Depotservice und Haftung

9.1 Gewährleistung für Terminals und Zubehörteile

GH Payment leistet Gewähr, dass die von dem POS-Partner gemäß dem Vertrag gekauften oder gemieteten Terminals und Zubehörteile zu dem im Vertrag vereinbarten Zweck zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs tauglich und nicht mit Fehlern behaftet sind, die deren Verwendbarkeit zu diesem Zweck beeinträchtigen oder mindern. Eine Beschaffenheitsgarantie wird nicht abgegeben.

Die Gewährleistungsfrist für Zubehörteile beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Gefahrübergang.

Darüber hinaus gewährleistet GH Payment im Rahmen der Miete von Terminals und Zubehörteilen oder der Vereinbarung des Depotservices für Zubehörteile ab Gefahrübergang für die Dauer der Vertragslaufzeit nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 9.2 die Funktionsfähigkeit von Terminals und Zubehörteilen.

Gefahrübergang ist der Zugang bei dem POS-Partner/Teilnehmer bzw. bei Installation durch GH Payment die betriebsbereite Installation des Terminals und der Zubehörteile. GH Payment ist nicht verpflichtet, die Terminals und Zubehörteile im Rahmen der Installation mit sonstigen Geräten und Programmen zu verbinden, es sei denn, die Vertragsparteien haben im Einzelfall in Textform eine entsprechende vertragliche Vereinbarung getroffen.

Der POS-Partner/Teilnehmer untersucht die gelieferten Terminals und Zubehörteile unverzüglich auf Mängel, Transportschäden und sonstige äußere Beschädigungen, sichert die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regressansprüche gegenüber Dritten unter Herausgabe der Dokumente an GH Payment ab. Mängel und Schäden an Terminals und Zubehörteilen sind nach Feststellung oder Feststellbarkeit unverzüglich an GH Payment zu melden. Dafür stellt GH Payment den POS-Partnern/Teilnehmern eine telefonische technische Hotline zur Verfügung. Der POS-Partner/Teilnehmer ist verpflichtet, bei der Meldung alle erkennbaren Einzelheiten vorzutragen und

hierbei im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise der GH Payment zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu befolgen, um eine effektive Störungsbeseitigung zu gewährleisten.

Die Gewährleistung gilt nicht bei Funktionsbeeinträchtigungen, Störungen oder Schäden an Terminals und Zubehörteilen, die durch einen der in Ziff. 9.5 geregelten Sachverhalte verursacht wurden.

Aus Mängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit der Terminals und/oder Zubehörteile bzw. des Werks zu dem vereinbarten, vorausgesetzten oder üblichen Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der POS-Partner keine Rechte herleiten.

Haftet den Terminals und/oder Zubehörteilen ein Mangel an, ist GH Payment zunächst zur Nacherfüllung in angemessener Frist berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von GH Payment durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Der POS-Partner kann nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Kaufpreises bzw. des Entgelts (Minderung) verlangen, wenn mindestens zwei Nacherfüllungsversuche von GH Payment in angemessener Frist fehlgeschlagen sind. Im Falle der Miete wird die Möglichkeit des POS-Partners zur Rückforderung etwaig zu viel Geleisteten nach § 812 BGB oder zur Geltendmachung von Schadensersatz nach § 536a BGB nicht ausgeschlossen. Etwaig im Rahmen der Nacherfüllung ersetzte Terminals und Zubehörteile werden Eigentum der GH Payment und sind an diese auf deren Verlangen herauszugeben.

9.2 Depotservice

Der POS-Partner kann mit GH Payment zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft, entsprechend dem vereinbarten Funktionsumfang, einen Depotservice für die überlassenen Terminals und Zubehörteile vereinbaren. Bei Abschluss eines Mietvertrags ist der Depotservice obligatorisch. Ausgeschlossen im Rahmen des Depotservice ist die Beseitigung von Fehlern, welche durch äußere Einflüsse, z. B. durch Dritte oder sonstige Sachverhalte, die in Ziff. 9.5 geregelt sind, verursacht sind. In diesen Fällen kann GH Payment dem POS-Partner den Kaufpreis für das Ersatzterminal sowie darüber hinaus anfallende Kosten (z. B. Portokosten) abzüglich eines eventuellen Restwertes des defekten Terminals oder Zubehörteils in Rechnung stellen. Der POS-Partner hat Störungen nach deren Feststellung oder Feststellbarkeit unverzüglich an die technische Hotline zu melden. Dabei gelten folgende Zeiten als vereinbart: montags bis sonntags von 8:00 bis 22:00 Uhr. Für die Meldung gilt Ziff. 9.1 entsprechend. Kann die Störung nicht mit den Möglichkeiten der telefonischen Hotline beseitigt werden, übersendet GH Payment dem POS-Partner einen gleichwertigen Ersatz für das gestörte Terminal bzw. Zubehörteil (Vorabtausch). Der POS-Partner übernimmt den Aufbau und die sachgemäße Inbetriebnahme des Gerätes. Sofern der POS-Partner nicht unverzüglich das gestörte Terminal bzw. Zubehörteil auf seine Gefahr an die Depotstelle versendet, ist GH Payment berechtigt, ab dem 10. Tag nach Zugang des Ersatzterminals und Ersatzzubehörteils 2,00 Euro netto für jeden weiteren Tag, an dem das gestörte Terminal bzw. Zubehörteil nicht bei der Depotstelle eintrifft, zu berechnen, begrenzt durch den Zeitwert des Terminals bzw. Zubehörteils. Für den Fall, dass GH Payment den POS-Partner gesondert mit einer angemessenen Frist zur Rücksendung des Terminals bzw. Zubehörteils unter Ablehnungsandrohung auffordert, ist GH Payment nach fruchtlosem Fristablauf berechtigt, unmittelbar den Zeitwert des Terminals bzw. Zubehörteils bei dem POS-Partner geltend zu machen. Dem POS-Partner bleibt der Nachweis eines geringeren, GH Payment der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Zudem ermöglicht der POS-Partner dem Terminal außerhalb der Geschäftszeiten des POS-Partners Wartungsrufe zwecks Softwareupdates durchzuführen. Der POS-Partner/Teilnehmer ermöglicht der GH Payment bzw. deren Erfüllungsgehilfe auch nach vorheriger Terminabstimmung Servicearbeiten vor Ort, um den vereinbarten Funktionsumfang des Terminals und der Zubehörteile aufrechtzuerhalten bzw. sicherzustellen.

9.3 Rückgabe zum Vertragsende

Der POS-Partner hat die gemieteten Terminals und Zubehörteile nach Vertragsende bei einer von GH Payment zuvor benannten inländischen Adresse auf seine Kosten und Gefahr zurückzugeben. Für eine verspätete oder unterbliebene Rücksendung gelten die Regelungen in Ziff. 9.2 zur Tagespauschale von 2,00 Euro netto, zur Fristsetzung und zum Zeitwert einschließlich des Gegenbeweises entsprechend, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zugangs des Ersatzterminals das Vertragsende und an die Stelle der Depotstelle die benannte inländische Adresse tritt.

Für den Fall, dass das zurückgegebene Terminal über den üblichen Gebrauch hinausgehende Abnutzungen aufweist, ist GH Payment berechtigt, pauschalierten Schadensersatz gemäß den Regelungen im jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der GH Payment, höchstens jedoch den Zeitwert des Terminals, bei dem POS-Partner geltend zu machen, wobei dem POS-Partner der Nachweis eines geringeren bzw. keines, GH Payment der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten bleibt.

9.4 Haftung der GH Payment

9.4.1 Haftungsbeschränkungen

GH Payment haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von GH Payment. Für sonstiges Handeln haftet GH Payment ausschließlich für

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, welche auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von GH Payment oder vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von GH Payment beruhen,
- Schäden, für die GH Payment aufgrund der Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos einzustehen hat,
- Schäden, für die GH Payment im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes oder der Produzentenhaftung einzustehen hat, sowie
- Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, welche die Erreichung des Zwecks dieses Vertrags gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags ermöglichen und auf die der POS-Partner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist für von GH Payment leicht fahrlässig verursachte Sach- oder Vermögensschäden die Haftung auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.

9.4.2 Haftungsausschlüsse für von GH Payment nicht zu vertretende Umstände

GH Payment haftet jedenfalls nicht für Schäden, die aufgrund

- von Unterbrechungen oder Beschränkungen durch gebotene Depotservicearbeiten, Wartungsarbeiten, durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse, direkte terroristische Handlungen,
- von ungeeigneter, unsachgemäßer oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzter Verwendung, fehlerhafter Bedienung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, chemischer/elektrochemischer oder elektronischer Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des POS-Partners oder Dritter ohne vorherige Genehmigung zurückzuführen sind, oder
- durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland, Ausfall und Störung von Strom- oder Telekommunikationsnetzen und Autorisierungssysteme) eintreten.

9.4.3 Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 9.4.1 und 9.4.2; eine verschuldensunabhängige Haftung besteht nicht. Abweichend von Satz 1 wird die Haftung von GH Payment gegenüber dem POS-Partner für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs entstandenen Schaden, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, auf 12.500 Euro begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Gefahren, die GH Payment besonders übernommen hat.

9.5 Haftung des POS-Partners/Teilnehmers

Der POS-Partner/Teilnehmer haftet gegenüber der GH Payment

- für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die er oder die Personen, deren er sich zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben;
- für Schäden durch unsachgemäße oder nachlässige/ungeeignete Behandlung des Terminals und von Zubehörteilen, insbesondere durch die Anschaltung von Fremdprodukten ohne ausdrückliche Zustimmung von GH Payment oder Einwirkung von Drittgeräten wie z. B. elektronischen Warensicherungsanlagen, sowie die Folgen daraus, auch im Hinblick auf Reklamationen von Karteninhabern und Betreibern von Autorisierungssystemen;
- für Schäden an überlassenen Terminals und Zubehörteilen und den Verlust oder sonstigen Untergang überlassener Terminals und Zubehörteile, sowie jeweils den Folgen daraus, für die der POS-Partner eine entsprechende Versicherung abzuschließen hat, sofern diese Schäden nicht auf den vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind.

10. Vertraulichkeit und Datenschutz

10.1 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, alle Informationen, welche der andere Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat, oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und diese Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen, sofern dieses nicht zur Vertragsdurchführung sowie zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen oder vertraglicher Verpflichtungen gegenüber der Kredit- und Kreditkartenwirtschaft erforderlich ist. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Vertragspartners, welche bei der Durchführung des Vertrags bekannt werden. GH Payment stellt sicher, dass die von ihr für die Datenverarbeitung eingesetzten Personen das Datengeheimnis nach den Datenschutzgesetzen wahren.

10.2 Datenschutz

Soweit an GH Payment personenbezogene Daten des POS-Partners übermittelt werden, wird GH Payment bzw. deren Erfüllungsgehilfe diese nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), sowie nach Maßgabe der nach Ziff. 2.6 einbezogenen Bedingungen verarbeiten, erheben und nutzen.

GH Payment verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Bei girocard-Zahlungen übermittelt GH Payment bzw. deren Erfüllungsgehilfe die Daten der Zahlungstransaktion zur Autorisierung an die Autorisierungsstellen der Deutschen Kreditwirtschaft, sowie bei girocard und ELV zur Abrechnung (Clearing und Settlement) an deutsche Kreditinstitute. Bei anderen Zahlungs-, Geschenk- und Bonuskarten-Transaktionen erfolgt die Übergabe der Transaktionsdaten zur weiteren Verarbeitung an den zuständigen Vertragspartner des POS-Partners.

Falls personenbezogene Daten des Karteninhabers von GH Payment bzw. deren Erfüllungsgehilfe an den POS-Partner zurückübermittelt werden, verpflichtet sich der POS-Partner, ohne ausdrückliche Einwilligung des Karteninhabers diese Daten nur zur Limitsteuerung, Missbrauchsbekämpfung und zur Vermeidung von Zahlungsausfällen zu verwenden und nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht zur Profilbildung (z. B. minutiöse Analysierung des Einkaufsverhaltens) oder für Vertriebs- und Marketingzwecke zu verwenden.

GH Payment ist für die bei GH Payment verarbeiteten personenbezogenen Daten Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Eine eigene datenschutzrechtliche Verantwortung des POS-Partners für die beim POS-Partner verarbeiteten personenbezogenen Daten bleibt hiervon unberührt.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist für Kaufleute der Sitz der GH Payment.

Zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.

12. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Textform

12.1

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen, mit dem POS-Partner im Rahmen dieses Vertrages vereinbarten Bedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung des Textformerfordernisses selbst.

GH Payment hat das Recht, diesen Vertrag sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstige mit dem POS-Partner im Rahmen dieses Vertrages vereinbarten Bedingungen, insbesondere im Rahmen der Änderung der Marktlage, der gesetzlichen Bestimmungen oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung, zu ändern.

Änderungen des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der mit dem POS-Partner vereinbarten weiteren Bedingungen werden dem POS-Partner vier (4) Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. per E-Mail) auf dem mit dem POS-Partner nachfolgend vereinbarten Kommunikationsweg angeboten.

Der POS-Partner kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des POS-Partners gilt als erteilt, wenn der POS-Partner seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform auf dem nachfolgend vereinbarten Kommunikationsweg widerspricht. Auf diese Genehmigungswirkung wird GH Payment den POS-Partner in ihrem Angebot besonders hinweisen.

§ 675g BGB wird abbedungen.

12.2 Kommunikationswege und Sprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem POS-Partner ist deutsch, sofern die Vertragsparteien im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Urkunden und Nachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen; fremdsprachige Dokumente sind auf Verlangen von GH Payment in deutscher Übersetzung vorzulegen.

GH Payment hat das Recht, sämtliche Informationen und/oder Vertragsdokumente etc. dem POS-Partner auf dem elektronischen Kommunikationsweg (z. B. per E-Mail an die vom POS-Partner im Vertrag angegebene E-Mailadresse) zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können dies auch u. a. Vertragsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Besondere Geschäftsbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnis) sowie Änderungen derselben, Informationen über GH Payment, ihre Dienstleistungen sowie Informationen über Kosten und/oder Nebenkosten (nachfolgend insgesamt „allgemeine Informationen“ genannt) sein.

13. Salvatorische Klausel

Sollten vereinbarte Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am meisten gerecht wird, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Bestimmung gekannt hätten.